

Ruhen der Mitgliedschaft

(1) Das Ruhen der Mitgliedschaft soll

- a) dem Mitglied ermöglichen für begrenzte Zeit aus dem aktiven Vereinsleben auszuschneiden, ohne im Voraus gezahlte Beiträge vollständig zu verlieren
- b) dabei aber für den Verein die finanzielle Planungssicherheit sicherstellen, insbesondere ein Unterlaufen der satzungsgemäßen Kündigungsfrist verhindern

Zu diesem Zweck werden folgende Regeln festgelegt

(2) Rechte und Pflichten während des Ruhens der Mitgliedschaft

- a) Während die Mitgliedschaft ruht, hat das Mitglied keine Rechte (insbesondere kein Stimmrecht und kein Recht zur aktiven Trainingsbeteiligung) gegenüber dem Verein; das Recht zur satzungsgemäßen Kündigung bleibt hiervon unberührt.
- b) Während die Mitgliedschaft ruht, hat das Mitglied keine Pflichten gegenüber dem Verein; insbesondere werden vom Mitglied über bereits gezahlte Beiträge hinaus keine Beiträge erhoben
- c) Während die Mitgliedschaft ruht, wird das Mitglied gegenüber Verbänden (insbesondere dem BLSV, dem BFV und dem DFeB) wie ein Nichtmitglied behandelt; Leistungen der Verbände für Mitglieder (insbesondere Versicherungsschutz) erfolgen in dieser Zeit daher nicht
- d) Vom Mitglied im Voraus bezahlte Beiträge werden anteilig monatsweise errechnet und vom Verein während des Ruhens als Rücklagen zur Gutschrift bei Wiederaufnahme geführt

(3) Beginn des Ruhens der Mitgliedschaft

- a) Das Ruhen der Mitgliedschaft ist vom Mitglied beim Vorstand mit einer Frist von einem Monat zum Beginn des Monats zu beantragen, mit dem das Ruhen beginnen soll.
- b) Der Vorstand soll dem Antrag grundsätzlich zustimmen. Gegen eine Ablehnung des Antrages kann das Mitglied schriftlich Berufung zur nächsten Mitgliederversammlung einlegen (§ 11 Satz 1 f der Satzung gilt dann sinngemäß).

(4) Ende des Ruhens der Mitgliedschaft

Mit dem Ende des Ruhens der Mitgliedschaft treten für das Mitglied alle Rechte und Pflichten gegenüber dem Verein entsprechend der ursprünglichen Mitgliedschaft (aktiv oder passiv) wieder in Kraft.

Das Ruhen der Mitgliedschaft endet

- a) durch satzungsgemäßes Ende der Mitgliedschaft. In diesem Falle werden, analog der normalen Kündigung, dem Mitglied keine Beiträge zurückerstattet.
- b) automatisch mit Überschreiten einer Ruhedauer von 24 Monaten;
- c) durch Wiederaufnahme der Mitgliedschaft; diese ist vom Mitglied beim Vorstand mit einer Frist von einem Monat zum Beginn des Monats zu erklären, mit dem die Mitgliedschaft wieder beginnen soll

(5) Wiederaufnahme der Mitgliedschaft

In diesem Falle wird grundsätzlich verfahren wie bei einem Eintritt, aber

- das Mitglied behält seine ursprüngliche Mitgliedsnummer
- der Verein erhebt keine Aufnahmegebühr
- Monatsbeiträge aus den ggfs. gebildeten Rücklagen (vgl. Ziff. 2 d) werden auf die bei Wiederaufnahme der Mitgliedschaft fälligen Beiträge des Mitglieds angerechnet

Beispiel

Der Verein hat von Karl-Josef den Beitrag für das erste Kalenderhalbjahr eingezogen. Karl-Josef weiß, daß er von Anfang April bis Mitte August im Ausland ist. Er möchte dann zwar wieder Fechten, in der Zwischenzeit aber nicht unnötig Beiträge zahlen.

Er beantragt (vor Ende Februar!) das Ruhen der Mitgliedschaft ab 1. April und (gleich oder spätestens bis Ende Juli) die Wiederaufnahme der Mitgliedschaft per 1. September.

Von seinem gezahlten Halbjahresbeitrag werden 3/6 (April + Mai + Juni) als Rücklage geführt. Bei Wiederaufnahme der Mitgliedschaft wird im September für die Mitgliedschaft bis Jahresende 1/6 des Halbjahresbeitrages von ihm erhoben (vier Trainingsmonate Sept. bis Dez. abzüglich dreier Monate Gutschrift)